

7 Thesen zu CETA, TTIP und dem europäischen Vorsorgeprinzip

foodwatch-Hintergrundpapier zum Rechtgutachten „CETA, TTIP und das europäische Vorsorgeprinzip“ von Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll, Dr. Wybe Th. Douma, Prof. Dr. Nicolas de Sadeleer und Patrick Abel

Berlin, 21. Juni 2016.

Im Auftrag von foodwatch hat Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll von der Universität Göttingen zusammen mit Dr. Wybe Th. Douma, Senior Researcher des TMC Asser Instituut in Den Haag, Prof. Dr. Nicolas de Sadeleer von der Université Saint-Louis in Brüssel und Patrick Abel, Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen in einem Rechtsgutachten untersucht, welchen Stellenwert das europäische Vorsorgeprinzip in den Freihandelsabkommen CETA und TTIP einnimmt.

Auf Grundlage des Gutachtens und der Schlussfolgerungen daraus stellt foodwatch die nachstehenden **sieben Thesen** auf:

These 1: Das europäische Vorsorgeprinzip kollidiert mit WTO-Recht.

These 2: Das Vorsorgeprinzip ist rechtlich nicht in CETA und TTIP verankert.

These 3: Ohne Absicherung durch das Vorsorgeprinzip höhlt die gegenseitige Anerkennung EU-Standards aus.

These 4: Die Verbesserung von Schutzstandards wird durch die „regulatorische Kooperation“ verzögert, erschwert oder verhindert.

These 5: EU-Standards sind durch CETA und TTIP in Gefahr.

Beispiel Lebensmittel: Verhinderte Vorsorge bei Fehlernährung, Mineralölverunreinigungen sowie Zusatzstoffen

Beispiel Pestizide: Künftig noch mehr Gift in Lebensmitteln – Glyphosatverbot unwahrscheinlich

Beispiel Hormonstörung: Durch CETA und TTIP kein wirksamer Schutz

Beispiel Chemikalien: EU-Chemikalienregulierung REACH in Gefahr

Beispiel Nanotechnologie: Risiken durch unbekannte neuartige Technologien

Beispiel Gentechnikzeichnung: Keine Wahlfreiheit für Verbraucherinnen und Verbraucher

These 6: Bundesregierung, EU und Konzernvertreter täuschen die Öffentlichkeit vorsätzlich über die Gefahren von CETA und TTIP.

These 7: Die „vorläufige Anwendung“ von CETA ist ein Angriff auf die Demokratie. Sie schwächt die Schutzstandards für die Bevölkerung ohne Parlamentsbeschluss.

Vorbemerkung: Die Bedeutung des europäischen Vorsorgeprinzips

Wie soll regulatorisch mit Risiken umgegangen werden, etwa bei potenziell gesundheitsschädigenden Chemikalien oder Lebensmitteln? Diese Frage ist sowohl bei CETA als auch bei TTIP von zentraler Bedeutung. Mit Europa auf der einen Seite und den USA bzw. Kanada auf der anderen treffen zwei völlig unterschiedliche Systeme aufeinander. In den USA und Kanada gilt in den meisten Bereichen ein „nachsorgender Ansatz“: Zunächst einmal ist alles erlaubt, solange nicht die Schädlichkeit nachgewiesen wird. In Europa hingegen gilt das sogenannte Vorsorgeprinzip. Es soll sicherstellen, dass der Staat vorsorglich handelt, auch wenn in der Wissenschaft Uneinigkeit über potentiellen Schaden besteht. Das Vorsorgeprinzip ist jedoch kein „Gummiparagraph“. Zweck-Mittel Überlegungen müssen beim vorsorgenden Ansatz in Entscheidungen einfließen. Eine Kosten-Nutzen-Analyse, bei der wirtschaftliche Kosten mit gesundheitlichem Nutzen gegeneinander aufgerechnet werden, ist bewusst nicht vorgesehen. Ein wichtiges Element des Vorsorgeprinzips ist die Umkehr der Beweislast: Danach muss der Inverkehrbringer eines Produkts dessen Unschädlichkeit wissenschaftlich nachweisen und alle eigenen Studien dazu offenlegen.

Anwendung findet das Vorsorgeprinzip beispielsweise in der EU-Chemikalienverordnung REACH (Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals), aber auch im Lebensmittelrecht.

These 1: Das europäische Vorsorgeprinzip kollidiert mit WTO-Recht.

Welche Verpflichtungen Unternehmen und Staaten im internationalen Handelsverkehr haben, wird im Wesentlichen durch Abkommen der Welthandelsorganisation (WTO) festgelegt – insbesondere durch die WTO-Zusatzabkommen über technische Handelshemmnisse (WTO-TBT-Übereinkommen) und pflanzenschutzrechtliche und gesundheitspolizeiliche Maßnahmen (WTO-SPS-Übereinkommen). Das SPS-Übereinkommen garantiert zwar, dass im Falle eines unbestimmten Risikos Gegenmaßnahmen zur Verhinderung des Risikos ergriffen werden dürfen, Regierungen also im Sinne des Vorsorgeprinzips handeln können. Diese Maßnahmen dürfen jedoch *nur vorläufig* erfolgen. Das europäische Vorsorgeprinzip hingegen sieht auch langfristige Abwehrmaßnahmen vor. Bei vergangenen WTO-Streitfällen zwischen den USA und der EU konnte die EU Schutzmaßnahmen nicht erfolgreich mit dem Vorsorgeprinzip begründen und musste deshalb Strafzölle in Kauf nehmen. Die Bundesregierung verweist darauf¹, dass das Vorsorgeprinzip bereits im WTO-Recht festgehalten sei – und

¹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Partei Die Linke vom 10.09.2015: „Anders als im Arbeits- und Umweltschutz ist das Vorsorgeprinzip im Bereich der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen ein im SPS-Abkommen der WTO völkerrechtlich festgelegter Grundsatz, der durch die Betonung der bestehenden Rechte und Pflichten nach diesem Abkommen noch einmal unterstrichen wird.“

<https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/Parlamentarische-Anfragen/2015/18-5882.property=pdf.bereich=bmwi2012.sprache=de.rwb=true.pdf>

daher in CETA und TTIP nicht mehr explizit erwähnt werden müsse. Das ist jedoch irreführend, denn das Vorsorgeprinzip ist dort allenfalls nur kurzfristig anwendbar.

These 2: Das Vorsorgeprinzip ist rechtlich nicht in TTIP und CETA verankert.

Beide Handelsabkommen nehmen Bezug auf das WTO-SPS-Abkommen und das WTO-TBT-Abkommen. CETA und TTIP machen das WTO-Recht damit nicht nur zum Bestandteil der Abkommen, sondern verpflichten sich darüber hinaus, in den das WTO-Recht betreffenden Bereichen enger zusammenzuarbeiten. Dadurch unterliegt die EU einer neuartigen Doppelverpflichtung: Neben dem WTO-Recht, das das europäische Vorsorgeprinzip nicht wahrt, wird eine zusätzliche Verpflichtung etabliert, die der Umsetzung des Vorsorgeprinzips im Rahmen von CETA und TTIP entgegensteht. Bei künftigen Streitschlichtungsfällen zwischen den Parteien auf Grundlage der Freihandelsverträge, kann sich die EU folglich nicht erfolgreich auf das Vorsorgeprinzip berufen.

These 3: Ohne Absicherung durch das Vorsorgeprinzip höhlt die gegenseitige Anerkennung EU-Standards aus.

Ein wichtiger Bestandteil der Handelsverträge ist die gegenseitige Anerkennung von Produkten und Verfahren. Wenn Standards als gleichwertig anerkannt werden, können entsprechende Produkte ohne weitere Prüfung in das jeweils andere Hoheitsgebiet exportiert und dort vermarktet werden. Wollen die USA beispielsweise ein auf dem heimischen Markt zugelassenes Produkt, das eine in der EU nicht zugelassene Chemikalie enthält, auch in Europa vermarkten, müssen die USA die Anerkennung der Gleichwertigkeit beantragen. Durch die fehlende Verankerung des Vorsorgeprinzips in TTIP und CETA könnte sich die EU bei der Rechtfertigung der Chemikalienverordnung jedoch nicht mehr erfolgreich auf das Vorsorgeprinzip berufen. Die Folge: Chemikalien aus den USA oder Kanada, die auf dem europäischen Markt verboten sind, könnten als gleichwertig anerkannt werden. Daraus ergeben sich zwei mögliche Konsequenzen: Entweder akzeptiert die EU die Produkte aus den USA oder sie verbietet sie weiterhin.

These 4: Die Verbesserung von Schutzstandards wird durch die „regulatorische Kooperation“ verzögert, erschwert oder verhindert.

Als „living agreements“ sollen CETA und TTIP fortwährend weiterentwickelt werden. Die Mechanismen der Regulierungszusammenarbeit werden in den Kapiteln zur sogenannten regulatorischen Kooperation beschrieben. Im CETA-Vertragstext wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Regulierungen technisch und ökonomisch praktikabel sein sollen. Diese vorgesehene Einschränkung ist jedoch ausdrücklich *nicht* Bestandteil des Vorsorgeprinzips. Zwar ist in CETA festgehalten, dass die

Regulierungsautonomie der Vertragspartner trotz dieser Einschränkung gewahrt bleibe. Doch dieser formale Vorbehalt ist wenig effektiv. Die Gegenpartei im Streitschlichtungsverfahren kann sich jederzeit auf die Stellen des Vertrags berufen, die das Vorsorgeprinzip ausschließen (SPS- bzw. TBT-Kapitel). Ohne die explizite Verankerung des Vorsorgeprinzips entsteht ein erheblicher Druck, auf künftige Regulierungen, die sich am vorsorgenden Ansatz orientieren, zu verzichten.

These 5: EU-Standards sind durch CETA und TTIP in Gefahr.

Da der vorsorgende Grundsatz der europäischen Gesundheits- und Umweltpolitik weder in CETA und TTIP verankert ist, noch durch bestehendes WTO-Recht geschützt wird, wird es durch die Freihandelsverträge zu einer generellen Beeinträchtigung der bestehenden Schutzstandards kommen. Dies kann sich verschiedenartig äußern: Durch eine direkte Absenkung bestehender Schutzstandards, in der Aushöhlung existierender Schutzvorschriften sowie in der Verhinderung oder Verwässerung zukünftiger Regulierungen. Dazu im Folgenden sechs Beispiele.

Beispiel Lebensmittel: Verhinderte Vorsorge bei Fehlernährung, Mineralölverunreinigungen sowie Zusatzstoffen

Die EU-Lebensmittelbasisverordnung schreibt das Vorsorgeprinzip als Grundsatz für EU-Regulierungen vor. Wichtige Maßnahmen im Lebensmittelbereich, die in der EU diskutiert werden, stützen sich maßgeblich auf die Notwendigkeit vorsorglichen Handelns. Da sich die EU nach Inkrafttreten der transatlantischen Handelsabkommen nicht mehr auf das Vorsorgeprinzip berufen kann, werden gesetzliche Maßnahmen somit durch CETA und TTIP erschwert. Dazu gehört beispielsweise die von Ärztenverbänden, Krankenkassen und Verbraucherverbänden geforderte Nährwertampel als Mittel gegen die steigende Zahl an Diabeteskranken. Oder eine Regulierung, die den Übergang von potenziell krebserregenden und erbgutschädigenden Mineralölen aus Altpapierverpackungen in Lebensmittel verhindert. Beides wird mit CETA und TTIP kaum mehr möglich sein. Notwendige Verbote von Zusatzstoffen mit Gesundheitsrisiken – zum Beispiel Azo-Farbstoffe – werden ebenfalls erschwert oder unmöglich.²

Beispiel Pestizide: Künftig noch mehr Gift in Lebensmitteln – Glyphosatverbot unwahrscheinlich

Pestizide werden in der Landwirtschaft eingesetzt, um Nutzpflanzen vor Schädlingen und Krankheiten zu schützen. Rückstände dieser Spritzmittel können in Lebensmittel gelangen und die menschliche Gesundheit gefährden. In der TTIP-

² foodwatch-Report „Rechtlos im Supermarkt“, 2014
https://www.foodwatch.org/uploads/media/foodwatch_2014_Rechtlos_im_Supermarkt_d_01.pdf

Verhandlungsposition³, die die Europäische Kommission vorgelegt hat, schlägt diese als Verhandlungsgrundlage die Grenzwerte der Codex-Alimentarius-Kommission vor – die weniger streng sind als EU-Vorgaben. Die Europäische Union hat damit in vorausgehendem Gehorsam schon jetzt eine Absenkung der bestehenden Schutzstandards angeboten. Darüber hinaus wird durch die Bindung an den Codex-Alimentarius ein höheres Schutzniveau bei künftigen Zulassungsverfahren von Pestiziden erschwert oder unmöglich gemacht. Derzeit diskutiert die Europäische Union beispielsweise über eine weitere Zulassung des Pestizids Glyphosat. Die gesundheitlichen Risiken sind in der Wissenschaft umstritten. EU-Mitgliedsstaaten, die ein Verbot der Neuzulassung fordern, beziehen sich ausdrücklich auf das Vorsorgeprinzip.⁴ Mit TTIP wäre ein Glyphosat-Verbot wahrscheinlich nicht mehr möglich oder würde Strafzölle nach sich ziehen.

Beispiel Hormonstörung: Durch CETA und TTIP kein wirksamer Schutz

Hormonelle, auch als endokrine Disruptoren bezeichnete Stoffe wie beispielsweise Bisphenol A, stehen unter Verdacht, den Hormonhaushalt zu stören und die Gesundheit zu gefährden. In der EU-Pestizidverordnung war vereinbart, dass die EU-Kommission bis 2013 Kriterien erarbeitet, nach denen die hormonschädigenden Eigenschaften von Stoffen bestimmt werden können. Diese sind nötig, damit die relevanten Vorschriften angewandt werden können. Die EU-Kommission verzögerte jedoch die Erstellung mit Blick auf die laufenden TTIP-Verhandlungen jahrelang. Erst als deswegen der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Kommission rügte, legten die Beamten den EU-Mitgliedsstaaten im Juni 2016 einen ersten Vorschlag vor – der von Umweltorganisationen als zu lasch kritisiert wurde. Als Begründung für die Verzögerung gab die EU-Kommission an, die Kosten-Nutzen-Analysen seien noch nicht abgeschlossen. Der EuGH hielt die Begründung für unzulässig, da die Kommission ausschließlich mit der Erstellung der Kriterien beauftragt war – nicht aber mit der Erstellung von Kosten-Nutzen-Analysen. Eine derartige Folgenabschätzung sei in der Verordnung nicht vorgesehen. Kosten-Nutzen-Analysen laufen dem Vorsorgeprinzip zuwider (siehe Seite 1). Das Beispiel zeigt: Bereits vereinbarte Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden aufgrund von CETA und TTIP schon jetzt verzögert. Für zukünftige Regulierungen dürfte dies erst recht zutreffen.

Beispiel Chemikalien: EU-Chemikalienregulierung REACH in Gefahr

Die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von industriellen chemischen Stoffen wird durch die europäische REACH-Verordnung geregelt. Der

³ http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/january/tradoc_153026.pdf

⁴ Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel am 17.05.2016 in der Debatte um die Neuzulassung des Pestizids Glyphosat: „Ich bin der Meinung: Safety first, Gesundheit first. Ich bin dagegen, dieses Produkt überhaupt zuzulassen, solange diese Zweifel nicht ausgeräumt sind“
<http://www.faz.net/agenturmeldungen/unternehmensnachrichten/gabriel-gegen-glyphosat-zulassung-safety-first-gesundheit-first-14237697.html>

Verordnung liegen das Vorsorgeprinzip und die damit einhergehende Beweislastumkehr ausdrücklich zu Grunde. Die europäische REACH-Verordnung steht damit im diametralen Gegensatz zum US-amerikanischen Toxic Substances Control Act, der grundsätzlich von der Unbedenklichkeit der Stoffe ausgeht und eine Kosten-Nutzen-Abwägung voraussetzt. Obwohl die EU-Kommission die Vereinheitlichung der beiden unterschiedlichen Systeme in TTIP zwar ausschließt, möchte sie dennoch Kosten-Nutzen-Abwägungen in die Chemikalienregulierung einbringen. Dies widerspricht dem Vorsorgeprinzip. In Verbindung mit der Gefahr eines Absenkens des Sicherheitsniveaus von Stoffen durch die Mechanismen der „gegenseitigen Anerkennung“ und der regulatorischen Kooperation (vgl. Thesen 2 und 3) muss deshalb konkret befürchtet werden, dass die weltweit vorbildliche Chemikalienverordnung der EU verwässert und entschärft wird.

Beispiel Nanotechnologie: Risiken durch unbekannte neuartige Technologien

Wegen der veränderten biologischen, physischen und chemischen Eigenschaften von nanotechnologisch veränderten Stoffen, ist die wissenschaftliche Bewertung des Risikos für Mensch und Umwelt unklar. Durch das breite Anwendungsfeld der Technologie wird diese in unterschiedlichen Richtlinien (REACH-Verordnung, Kosmetik-Verordnung), denen das Vorsorgeprinzip zu Grunde liegt, reguliert. Eine eigenständige Nanotechnologie-Verordnung gibt es derzeit noch nicht. Obwohl das Feld dringend reguliert werden muss, rückt die Erarbeitung und Weiterentwicklung einer solchen Regulierungsstrategie mit CETA und TTIP in weite Ferne.

Beispiel Gentechnikzeichnung: Keine Wahlfreiheit für Verbraucherinnen und Verbraucher

Im Sinne des Vorsorgeprinzips sehen die EU-Regelungen vor, dass das Inverkehrbringen von Pflanzen, Lebens- und Futtermitteln von gentechnisch veränderten Organismen grundsätzlich der Zulassung durch die EU bedarf. In CETA ist vorgesehen, dass sich die Parteien zur Kooperation und zum Austausch von Informationen verpflichten. Inhaltlich dominiert bei dieser Verpflichtung der in Kanada vorherrschende Grundgedanke der Nachsorge statt Vorsorge. Somit besteht die realistische Gefahr, dass bei derartigen Differenzen dringend notwendige *Verbesserungen* unmöglich gemacht werden. So etwa im Bereich der Kennzeichnung von Gentechnik. Tierische Produkte wie Milch, Eier oder Fleisch, die mithilfe von gentechnisch verändertem Futter erzeugt wurden, müssen derzeit in der EU nicht gekennzeichnet werden. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung von SPD und Union sieht die Einführung dieser erweiterten Gentechnikzeichnung vor.⁵ Diese

⁵ Beschluss im Koalitionsvertrag der Bundesregierung:
„Wir erkennen die Vorbehalte des Großteils der Bevölkerung gegenüber der grünen Gentechnik an. Wir treten für eine EU-Kennzeichnungspflicht für Produkte von Tieren, die mit genveränderten Pflanzen gefüttert wurden, ein. An der Nulltoleranz gegenüber nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Bestandteilen in Lebensmitteln halten wir fest – ebenso wie an der Saatgutreinheit.“
<https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>

wird durch CETA und TTIP aber politisch kaum mehr möglich sein. In Kanada und den USA gibt es überhaupt keine Gentechnik-Kennzeichnung auf Lebensmitteln. In den USA werden zudem fast ausschließlich gentechnisch veränderte Futtermittel angebaut, die auch nach Europa exportiert werden. Da eine strengere Gentechnik-Kennzeichnung diesen Export beeinträchtigen würde, ist davon auszugehen, dass die unzureichende Kennzeichnung beibehalten wird.

These 6: Bundesregierung, EU und Konzernvertreter täuschen die Öffentlichkeit vorsätzlich über die Gefahren von CETA und TTIP.

Wie die vorliegende Studie zeigt, stellen CETA und TTIP eine massive Bedrohung für das europäische Vorsorgeprinzip dar – mit weitreichenden Folgen etwa für den Umwelt- und Verbraucherschutz. Doch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, der Europäischen Union sowie aus der Wirtschaft täuschen die Öffentlichkeit bewusst über die Risiken des Abkommens.⁶ Das lässt sich beispielhaft durch folgende Zitate nachweisen:

Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU):

„Aber es wird kein einziger Standard, der in der Europäischen Union oder in Deutschland gilt, abgesenkt durch dieses Freihandelsabkommen - weder im Verbraucherschutz, noch im Umweltschutz, kein einziger Standard. Wer es mir nicht glaubt, kann bei mir vorstellig werden. Ich biete Gespräche an.“⁷

SPD:

„Durch TTIP darf es zu keiner Abschwächung des bewährten Vorsorgeprinzips im europäischen Verbraucherschutz kommen. [...] Bei den im Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) getroffenen Vereinbarungen ist dies sichergestellt“⁸.

EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström:

„Kein EU-Handelsabkommen wird das Schutzniveau für Verbraucher und Umwelt oder bei der Lebensmittelsicherheit absenken.“⁹

⁶ Umfangreiche Zitatliste siehe hier: https://www.foodwatch.org/fileadmin/Themen/TTIP_Freihandel/Dokumente/2016-06-21_Zitate-Sammlung.pdf

⁷ https://www.verdi.de/++file++55ff21616f6844756d0000d7/download/Gru%C3%9Fwort_Bundeskanzlerin.pdf

⁸ https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/ServiceDokumente/faq_ttip_ceta_konferenz_2015.pdf

⁹ http://ec.europa.eu/germany/news/malmstr%C3%B6m-zu-ttip-leaks-eu-senkt-keine-standards_de

Ignacio Garcia Bercero, Hauptverhandlungsführer der EU-Kommission:

*"Wir halten das Vorsorgeprinzip vollständig aufrecht [...]. Wir haben nicht vor, irgendetwas zu vereinbaren, das dieses Prinzip irgendwie schwächt."*¹⁰

Friedrich Merz, Vorsitzender des Netzwerks Atlantik-Brücke:

*„Es gibt kein Freihandelsabkommen auf der Welt, das das Recht der Gesetzgeber zu regulieren einschränkt. Keins. Kein einziges.“*¹¹

These 7: Die „vorläufige Anwendung“ von CETA ist ein Angriff auf die Demokratie. Sie schwächt die Schutzstandards für die Bevölkerung ohne Parlamentsbeschluss.

Nach Plänen der Europäischen Union soll das europäisch-kanadische Freihandelsabkommen CETA bereits vorläufig in Kraft treten – ohne dass der Deutsche Bundestag oder ein einziges Parlament in den Mitgliedstaaten darüber abgestimmt hat. Obwohl die Ratifikation durch die 28 EU- Mitgliedsstaaten noch aussteht, treten die Wirkungen des Abkommens bereits ein, ehe eine Zustimmung der Parlamente erfolgt. Die vorläufige Anwendung erfasst in der Regel nicht alle Teile des Abkommens, da sie nur für die Bestimmungen des Abkommens gelten kann, die der alleinigen Zuständigkeit der EU unterliegen. Zwar hat die EU die ausschließliche Zuständigkeit für Handelsfragen. Jedoch sind beide Abkommen so weitreichend, dass sie über den internationalen Handel hinaus Umwelt-, Verbraucher- und Gesundheitspolitik beeinflussen. Wie die Studie zeigt, würde die vorläufige Anwendung zum Beispiel das Vorsorgeprinzip schon vor einer Ratifikation durch den Deutschen Bundestag aushebeln. Damit würden nicht rückholbare Fakten geschaffen, die das Niveau des Gesundheits- und Verbraucherschutzes entscheidend vermindern. Das Bundeswirtschaftsministerium spricht sich dennoch dafür aus, dass die EU-Staaten das Abkommen per Beschluss vorläufig anwenden. Das sei „übliche Praxis“ und „vollständig demokratisch“¹².

¹⁰ <http://www.swp.de/ulm/nachrichten/wirtschaft/Sieg-der-Transparenz-Kampf-um-Deutungshoheit-nach-TTIP-Enthuellungen;art4325.3816225>

¹¹ <https://www.youtube.com/watch?v=iBflexLIY3E> (Min. 7:35)

¹² http://www.mdb-klaus-ernst.de/wp-content/uploads/2016/03/189732-BMWi_Sachstandsbericht-CETA.pdf